

Vergütungssätze BT

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

1.1.2018 (39)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-V.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter (ID 594, 970)

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	238,50 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	65,59 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	23,85 €	je Wiedergabegerät

b) mit Tanz oder mit Veranstaltungscharakter

entfällt

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter (ID 596)

	Größe des Veranstaltungssaumes*	Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m ²	373,00	102,58	37,30
b)	bis zu 200 m ²	556,40	153,01	55,64
c)	bis zu 300 m ²	742,30	204,13	74,23
d)	je weitere angefangene 100 m ²	185,40	50,99	18,54

* von Wand zu Wand gemessen

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

3. Omnibusse (ID 597)

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	113,00 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	31,08 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	11,30 €	je Wiedergabegerät

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Bildtonträgern.
- 1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Berechnung

- 2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

4. Umfang der Einwilligung

- 4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

- 4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.
- 4.5 Die Einwilligung zur Bildtonträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze FS

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

1.1.2018 (53)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 632)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	117,40 €
vierteljährlich	32,29 €
monatlich	11,74 €

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 633-634)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	79,20 €
vierteljährlich	21,78 €
monatlich	7,92 €

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 79,20 € ; vierteljährlich 21,78 € ; monatlich 7,92 €)
für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	96,50 €
vierteljährlich	26,54 €
monatlich	9,65 €

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen (ID 635)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	74,90 €
vierteljährlich	20,60 €
monatlich	7,49 €

1.2.3. Omnibusse (ID 636)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	72,40 €
vierteljährlich	19,91 €
monatlich	7,24 €

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze (ID 637)

Größe des Veranstaltungsraumes*		Pauschalvergütungssatz in €		
		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	373,00	102,58	37,30
b)	bis zu 200 m ²	556,40	153,01	55,64
c)	bis zu 300 m ²	742,30	204,13	74,23
d)	je weitere angefangene 100 m ²	185,40	50,99	18,54

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 1/2 Personen auf 1 m² gerechnet werden

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 925-926)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Größe des Veranstaltungsraumes*			Pauschalvergütungssatz in €		
			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m ²	248,70	68,39	24,87
b)	bis zu	200 m ²	371,10	102,05	37,11
c)	bis zu	300 m ²	494,80	136,07	49,48
d)	je weitere angefangene	100 m ²	123,50	33,96	12,35

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Größe des Veranstaltungsraumes*			Pauschalvergütungssatz in €		
			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m ²	310,80	85,47	31,08
b)	bis zu	200 m ²	463,70	127,52	46,37
c)	bis zu	300 m ²	618,40	170,06	61,84
d)	je weitere angefangene	100 m ²	154,50	42,49	15,45

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze R

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

1.1.2018 (69)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 613, 706)

Größe des Raumes in m ²		Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum in €		
		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis 100 m ²	85,00	23,38	8,50
b)	bis 200 m ²	166,20	45,71	16,62
c)	je weitere angefangene 100 m ² bis 8.000 m ²	20,70	5,69	2,07
d)	je weitere angefangene 100 m ² bis 15.000 m ²	19,40	5,34	1,94
e)	je weitere angefangene 100 m ² bis 20.000 m ²	18,40	5,06	1,84
f)	je weitere angefangene 100 m ² über 20.000 m ²	17,90	4,92	1,79

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2. Besondere Vergütungssätze

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe (ID 614, 707, 756)

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	192,70	52,99	19,27
bis 200 m ²	345,60	95,04	34,56
bis 300 m ²	491,70	135,22	49,17
je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	73,20	20,13	7,32
je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	73,20	20,13	7,32

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen (ID 615, 708)

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Raum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	31,00	8,53	3,10
bis 200 m ²	62,00	17,05	6,20
je weitere angefangene 100 m ²	31,00	8,53	3,10

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

2.3 Omnibusse (ID 616)

Zahl der Sitzplätze ie Omnibus	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	43,60	11,99	4,36
bis zu 48	55,20	15,18	5,52
bis zu 60	59,30	16,31	5,93
bis zu 80	76,60	21,07	7,66
über 80	89,60	24,64	8,96

2.4 Flugzeuge (ID 617)

Zahl der Sitzplätze		Pauschalvergütungssatz je Flugzeug		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 Sitzplätze	602,00	165,55	60,20
b)	je weitere angefangene 50 Sitzplätze	302,40	83,16	30,24

Die Pauschalvergütungssätze erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Zurverfügungstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

2.5 Schiffe (ID 618)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Personen	509,80	140,20	50,98
b)	je weitere angefangene 100 Personen	254,90	70,10	25,49

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 822, 620)

2.6.1 In Hallen

a)	bis zu	500 m ²	15,30 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu	1.000 m ²	23,20 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu	2.000 m ²	45,80 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu	5.000 m ²	69,10 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu	10.000 m ²	92,20 €	je Tag und je Halle
f)	über	10.000 m ²	115,30 €	je Tag und je Halle

2.6.2 Im Freien 15,30 € je Tag und je Lautsprecher

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 621)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	202,40
vierteljährlich	55,66
monatlich	20,24

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä. (ID 622, 709)

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,50 € bzw. je weitere angefangene 0,50 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	205,40	56,49	20,54
bis zu	1.500 m ²	342,30	94,13	34,23
je weitere angefangene	500 m ²	103,00	28,33	10,30

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä. (ID 623, 710)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	196,40	54,01	19,64
bis zu	200 m ²	360,50	99,14	36,05
je weitere angefangene	200 m ²	131,00	36,03	13,10

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen (ID 624, 711)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warespielgeräte in einer Spielhalle		260,10	71,53	26,01
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warespielgeräte in der gleichen Spielhalle		130,10	35,78	13,01

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen (ID 625, 712)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	201,00	55,28	20,10
bis zu	200 m ²	369,00	101,48	36,90
bis zu	400 m ²	582,20	160,11	58,22
je weitere angefangene	200 m ²	134,20	36,91	13,42

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 626)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €	
jährlich	235,50
vierteljährlich	64,76
monatlich	23,55

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 627-628)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz					
Eintrittsgeld (Fahrgeld)			jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu	1,50 €	441,20	121,33	44,12
b)	bis zu	2,50 €	723,90	199,07	72,39
c)	bis zu	3,50 €	799,50	219,86	79,95
d)	über	3,50 €	908,40	249,81	90,84

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen (ID 629, 713)

Pauschalvergütungssatz					
			jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu	10 Lautsprecher	137,00 €	37,68 €	13,70 €
b)	je weiterer	Lautsprecher	7,00 €	1,93 €	0,70 €

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros (ID 630)

Belegschaftsstärke		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	72,30 €	19,88 €	7,23 €
b)	bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	107,40 €	29,54 €	10,74 €
c)	bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	141,30 €	38,86 €	14,13 €
d)	je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	24,20 €	6,66 €	2,42 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze WR/MO

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Verkehrsmitteln,
wie Omnibusse, Flugzeuge, Schiffe u.ä.**

1.1.2018 (46)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Omnibusse (ID 586)

Pauschalvergütungssatz				
Zahl der Sitzplätze je Omnibus		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 24	82,00	22,55	8,20
b)	bis zu 48	104,90	28,85	10,49
c)	bis zu 60	114,40	31,46	11,44
d)	bis zu 80	144,60	39,77	14,46
e)	über 80	169,00	46,48	16,90

2. Flugzeuge (ID 587)

Pauschalvergütungssatz				
Zahl der Sitzplätze je Flugzeug		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 Sitzplätze	602,00	165,55	60,20
b)	je weitere angefangene 50 Sitzplätze	302,40	83,16	30,24

Die Pauschalvergütungssätze erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Zurverfügungstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Verkehrsmitteln, wie Omnibusse, Flugzeuge, Schiffe u.ä.

3. Schiffe (ID 588)

		Pauschalvergütungssatz		
Personenfassungsvermögen		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Personen	509,80	140,20	50,98
b)	je weitere angefangene 100 Personen	254,90	70,10	25,49

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Musiknutzungen ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz Anwendung und soweit sie von den Schiffseignern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR/MO gelten für die Wiedergabe von Tonträgern, die selbst hergestellt oder bei industrieller Herstellung nur für den persönlichen Gebrauch lizenziert und in den Verkehrsmitteln verwendet werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musiknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musiknutzungen, die mit Werbung verbunden sind. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de